

durch landesherrlich unmittelbar zu ertheilende Dispensation von dem bezeichneten Examen, dazu qualifiziren.

Bemerk. Die obigen, sämmtlichen Ordensgeistlichen mitzutheilenden Bestimmungen sind, in einem an den Münsterschen General-Bisariats-Berwalter gerichteten (gedruckten) Rescripte enthalten.

Diese Verordnung ist aus dem Geiste des verewigten Ministers von Fürstenberg geflossen.

506. Bonn den 3. April 1779. (A. 9. b. Prozeß gegen Colonen.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Köln etc.,
Bischof zu Münster etc.

Auf den wiederholten und für nützlich erachteten Antrag der Landstände, sodann um die Gutsherrn von dem Betragen und der Aufführung ihrer Eigenhörigen zu benachrichtigen und um Letztern der Erstern wohlmeinenden Rath zu sichern, auch dieselben von (oft die Brüchten übersteigendem) Prozeßkostenaufwand abzuhalten, — werden ausführliche Vorschriften (in 8 §§.) ertheilt, wie bei Einführung aller künftigen bei den noch schwebenden Fiskalklagen gegen Eigenhörige (— deren allenfalls zweifelhafte oder unbekannte Eigenschaft als solche amtlich zu ermitteln ist —) die erste gerichtliche Verhandlung, resp. der Vorbescheid oder erste Rechtspruch, dem Gutsherrn oder gutsherrlichen Rentmeister des Eigenbehörigen durch den landesherrlichen Fiskal (gegen gleichzeitig geregelte Gebührensätze) insinuirt werden muß; — wodurch jedoch die genaue Befolgung der Fiskalats-Prozeßordnung vom 14. Mai 1770 (Nr. 477. d. C.) nicht beeinträchtigt werden soll.

507. Münster den 19. April 1779. (A. 10. b. Lotteriespiel.)

L a n d e s s = R e g i e r u n g .

Das Verbot des Kollektirens zu auswärtigen Lotterien und Lotte's, mit einziger Ausnahme der kurkölnischen Lotterie und der dortigen Lotte's, wird dergestalt

erneuert, daß derjenige Kollekteur, welcher andere ausländische Loose im Hochstifte Münster ganz oder zum Theil verkauft, verheuert, oder anderer Gestalt verhandelt, oder dazu anbietet, er sey In- oder Ausländer, in 100 Dukaten Geldstrafe, deren Hälfte dem Denuncianten zuzuwenden ist, verfallen oder, im Unvermögenheitsfalle, mit Leibstrafe belegt werden soll.

Bemerk. Unterm 21. Juni 1784 (A. 11. b.) ist in Folge eines unbeschränkten landesherrlichen Verbotes des Kollektirens für auswärtige Lotterien, die obige Ausnahme vernichtet, und die Wegnahme der bisher gestatteten Kollekteur-Aushänge-Schilder bei fiskalischer Strafe befohlen werden.

508. Münster den 25. Mai 1779. (A. 10. b. Leinsaa-men-Handel.)

L a n d e s s = R e g i e r u n g .

Zur Beseitigung der den inländischen Flachsbau gefährdenden Betrügereien der Kaufleute wird bestimmt: daß jeder inländische Verkäufer von erwieslich untauglich gewesenem Leinsaa-men, für jeden Fall, nebst der Ersetzung des dem Ankäufer durch den Verkauf zugefügten Schadens, 20 Rthlr. Geldbuße erlegen, und die Confiskation des bei ihm noch vorrätigen untauglichen Leinsaa-mens verwirkt haben soll. Dem Denuncianten eines solchen Betruges soll die Hälfte der Geldbuße zugewendet werden.

Bemerk. Durch ein landesherrliches Edikt d. d. Bonn den 3. Februar 1781 (A. 10. b.) ist der Handel mit in- und ausländischen Leinsaa-men weiteren und ausführlichen Polizei-Vorschriften unterworfen worden; den Letztern beabsichtigenden Kaufleuten: die Anmeldung bei den Ortsrichtern und die Auslösung von amtlichen Erlaubnißscheinen, sodann auch die eidliche Angelobung, daß sie den alten, den frischen, den in- und den ausländischen Leinsaa-men nur als solchen und auch unvermischt verkaufen wollen zur Pflicht gemacht, die Einführung guten Rigaischen Leinsaa-mens durch zulässige Ertheilung und Bekanntmachung desfalliger amtlicher Atteste begünstiget, und sind Contraventionen